

NIEDERSCHRIFT

VERTEILER: 3.3.1
3.3.2

Körperschaft	: Stadt Norderstedt	
Gremium	: Jugendhilfeausschuss, JHA/023/ XI	
Sitzung am	: 26.03.2015	
Sitzungsort	: Sitzungsraum 2 Rathausallee 50, 22846 Norderstedt	
Sitzungsbeginn	: 18:15	Sitzungsende : 19:30

Öffentliche Sitzung
Es folgte eine nichtöffentliche Sitzung

Das Ergebnis der Beratung ergibt sich aus den Anlagen, die Bestandteil dieser Niederschrift sind.

Genehmigt und wie folgt unterschrieben:

Vorsitzende/r :



Petra Müller-Schönemann

Schriftführer/in :



Alexandra Schneider

TEILNEHMERVERZEICHNIS

Körperschaft	: Stadt Norderstedt
Gremium	: Jugendhilfeausschuss
Sitzungsdatum	: 26.03.2015

Sitzungsteilnehmer

Vorsitz

Frau Petra Müller-Schönemann

Teilnehmer

Herr Wolfgang Banse

Herr Edmund Bruns

Frau Solveigh Dogunke

Frau Miriam Yvonne Eissing

Frau Sarah Geiß

für Herrn Schroeder

für Frau Weis

bis 19.20 Uhr

Frau Sybille Hahn

Herr Olaf Harning

Frau Elisabeth Hannelore Hartojo

Herr Helmuth Krebber

Herr Arne Krohn

für Herrn Brunkhorst

bis 19:21 Uhr

Herr Lars Müller

Frau Valentina Müller

Frau Katrin Schmieder

Herr Christian Stehr

Herr Tobias Stollberg

Herr Klaus Struckmann

Herr Maik Tarnaske

Frau Dagmar von der Mühlen

ab 18.16 Uhr

für Herrn Tyedmers

ab 18:16 Uhr für Frau Mond

Verwaltung

Frau Sabine Gattermann

Herr Oliver Jankowski

Herr Joachim Jové-Skoluda

Frau Nicole Kuhlmann-Rodewald

Frau Christine Rimka

Frau Alexandra Schneider

Frau Yvonne Werner

Frau Claudia Wientapper-Joost

zu TOP 6

Protokoll

zu TOP 6

Entschuldigt fehlten
Teilnehmer

Herr Joachim Brunkhorst
Frau Christiane Mond
Frau Anna Schreiner
Herr Klaus-Peter Schroeder
Herr Heinz-Werner Tyedmers
Frau Nina Weis

4
VERZEICHNIS DER
TAGESORDNUNGSPUNKTE

Körperschaft	: Stadt Norderstedt
Gremium	: Jugendhilfeausschuss
Sitzungsdatum	: 26.03.2015

Öffentliche Sitzung

**TOP 1 :
Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit**

**TOP 2 :
Beratung und Beschlussfassung zur Tagesordnung sowie Entscheidung über die Nichtöffentlichkeit einzelner Tagesordnungspunkte**

**TOP 3 :
Beschlüsse aus nichtöffentlicher Sitzung vom 12.03.2015**

**TOP 4 :
Einwohnerfragestunde, Teil 1**

**TOP 5 :
Lichtblick - Vorstellung der neuen Leitung
- Besprechungspunkt -**

**TOP 6 :
Kinderspielplatzbedarfsplan
- Vorstellung des aktuellen Standes -**

**TOP 7 : B 15/0126
Vicelin-Kindertagesstätte der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Vicelin-Schalom
Umwandlung beider Dreivierteltageelementargruppen in Ganztagsgruppen**

**TOP 8 : M 15/0101
Halbjahresbericht 2/2014 des Amtes für Familie und Soziales - Fachbereiche
Jugendhilfe**

**TOP 9 : M 15/0098
Halbjahresbericht 2/2014 des Fachbereichs Kindertagesstätten**

**TOP 10 : B 15/0124
Mittagsverpflegung in den städtischen Kitas und Horten**

**TOP 11 :
Zukunft der Schulsozial- sowie der offenen Kinder- und Jugendarbeit
- ständiger Besprechungspunkt -**

**TOP 12 :
Kinderschutzbericht
- Besprechungspunkt -**

TOP 13 :
Einwohnerfragestunde, Teil 2

TOP 14 :
Berichte und Anfragen - öffentlich

TOP 14.1 : **M 15/0153**
Beantwortung der Anfrage von Frau Hahn vom 12.03.15

TOP 14.2 :
Beschlusskontrolle

TOP :
**Die nachfolgenden Tagesordnungspunkte werden nach Maßgabe der
Beschlussfassung durch den Ausschuss voraussichtlich nicht öffentlich beraten.**

Nichtöffentliche Sitzung

TOP 15 :
Berichte und Anfragen - nichtöffentlich

TAGESORDNUNGSPUNKTE

Körperschaft	: Stadt Norderstedt
Gremium	: Jugendhilfeausschuss
Sitzungsdatum	: 26.03.2015

Öffentliche Sitzung

TOP 1: Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Frau Müller-Schönemann eröffnet die 23. Sitzung des Jugendhilfeausschusses, sie begrüßt die anwesenden Verwaltungsmitarbeiter, den Kinder- und Jugendbeirat, die anwesenden Ausschussmitglieder sowie die Gäste und stellt die ordnungsgemäße Einladung sowie die Beschlussfähigkeit mit 12 Mitgliedern fest.

TOP 2: Beratung und Beschlussfassung zur Tagesordnung sowie Entscheidung über die Nichtöffentlichkeit einzelner Tagesordnungspunkte

Es werden keine Anträge zur Tagesordnung gestellt.

Es sind keine Tagesordnungspunkte in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln.

Die vorliegende Tagesordnung wird **einstimmig** beschlossen.

18.16 Uhr Herr Stehr erscheint zur Sitzung
Herr Tarmaske erscheint zur Sitzung

Vor Eintritt in die Tagesordnung bittet Frau Müller-Schönemann um eine Schweigeminute zum Gedenken an die Opfer des Flugzeugabsturzes am 24.03.2015.

TOP 3: Beschlüsse aus nichtöffentlicher Sitzung vom 12.03.2015

Es wurden am 12.03.2015 keine Beschlüsse in nichtöffentlicher Sitzung gefasst.

TOP 4: Einwohnerfragestunde, Teil 1

Es werden keine Fragen gestellt.

TOP 5:**Lichtblick - Vorstellung der neuen Leitung
- Besprechungspunkt -**

Frau Müller-Schönemann begrüßt zu diesem Punkt Herrn Oje.

Er stellt seine Person sowie die Arbeit im Lichtblick vor und beantwortet hiernach Fragen der Ausschussmitglieder.

TOP 6:**Kinderspielplatzbedarfsplan
- Vorstellung des aktuellen Standes -**

Zu diesem Punkt werden die Damen Rimka und Werner von Frau Müller-Schönemann begrüßt.

Sie stellen eine Präsentation der Erarbeitung des Kinderspielplatzbedarfsplanes vor. (**s. Anlage 1 zum Protokoll**) und beantworten die Fragen der Ausschussmitglieder.

19.00 Uhr: Herr Stehr verlässt gem. § 22 GO die Sitzung.

TOP 7: B 15/0126**Vicelin-Kindertagesstätte der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Vicelin-Schalom
Umwandlung beider Dreivierteltags-Elementargruppen in Ganztagsgruppen****Beschlussvorschlag**

Der Jugendhilfeausschuss befürwortet die Umwandlung beider Dreivierteltagsgruppen im Elementarbereich der Vicelin-Kindertagesstätte der Kirchengemeinde Vicelin-Schalom in Ganztagsgruppen zum 01.08.2015.

Die Mehraufwendungen in Höhe von ca. 23.500 € für die Betriebskostenförderung der Einrichtung im Jahre 2015 sind aus dem Amtsbudget zu decken.

Die Verwaltung wird gebeten, die entstehenden Mehraufwendungen in Höhe von jährlich 56.400 € in den Entwurf für den Doppelhaushalt 2016/2017 aufzunehmen.

Abstimmung: einstimmig

19.02 Uhr: Herr Stehr nimmt wieder an der Sitzung teil.

M 15/0101**TOP 8:****Halbjahresbericht 2/2014 des Amtes für Familie und Soziales - Fachbereiche Jugendhilfe**

Herr Struckmann erläutert den Bericht und weist auf einen Schreibfehler auf Seite 3 unter dem Punkt Jugendarbeit, 3. Absatz hin.

Hier muss es heißen: Die Anzahl der geförderten Jugendfahrten belief sich auf 55 (41) mit insgesamt 1.149 (816) Norderstedter Teilnehmerinnen

Frau Hahn äußert erneut den Wunsch, dass der Bericht nach den Bereichen Jugendhilfe und Soziales getrennt werden sollte.

Des weiteren erinnert sie an die farbliche Gestaltung des Containers in Glashütte.

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

TOP 9: M 15/0098**Halbjahresbericht 2/2014 des Fachbereichs Kindertagesstätten**

Frau Gattermann erläutert die Schlagzeilen des Berichtes.

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

TOP 10: B 15/0124**Mittagsverpflegung in den städtischen Kitas und Horten**

Frau Gattermann führt die Vorlage aus und beantwortet Fragen der Ausschussmitglieder.

Beschlussvorschlag

Der Jugendhilfeausschuss befürwortet die Verlängerung der Sicherstellung der Mittagsverpflegung durch zwei eigene Produktionsküchen für vier der städtischen Einrichtungen und die Vergabe für die sechs weiteren Einrichtungen an einen externen Anbieter für zwei weitere Jahre ab dem 01.09.15.

Die Verwaltung wird gebeten, die dafür notwendigen Maßnahmen durchzuführen.

Abstimmung: einstimmig

19:20 Uhr: Frau Geiß verläßt die Sitzung

TOP 11:**Zukunft der Schulsozial- sowie der offenen Kinder- und Jugendarbeit
- ständiger Besprechungspunkt -**

19.21 Uhr: Herr Krohn verlässt die Sitzung.

Herr Struckmann teilt mit, dass zu dem am 18.03.2015 stattgefundenen Workshop eine Präsentation der Ergebnisse und Handlungsempfehlungen in der Sitzung am 23.04.2015 stattfindet.

TOP 12:**Kinderschutzbericht
- Besprechungspunkt -**

Herr Struckmann teilt mit, dass das Jugendamt gem. § 3 Abs. 5 des Kinderschutzgesetzes verpflichtet ist dem Jugendhilfeausschuss über den Stand des Kinderschutzes regelmäßig zu berichten.

Der 1. Kinderschutzbericht der Stadt Norderstedt wird dem Protokoll als **Anlage 2** beigefügt. Hierzu erklärt Frau Wientapper-Joost den Aufbau des Berichtes.

TOP 13:**Einwohnerfragestunde, Teil 2**

Es werden keine Fragen gestellt.

TOP 14:**Berichte und Anfragen - öffentlich****TOP 14.1: M 15/0153
Beantwortung der Anfrage von Frau Hahn vom 12.03.15****Sachverhalt**

Frau Hahn stellte in der Sitzung vom 12.03.15 folgende Fragen.

Der SPD wurde berichtet, dass dem Verein Waldorfkindergarten Umzugskosten der Krippengruppe in Höhe 5000 € in Rechnung gestellt wurden.

Trifft dies zu?

Antwort:

Nein, die Stadt Norderstedt hat keine Umzugskosten in Rechnung gestellt.

Nach Auskunft des Verein zur Förderung der Waldorfpädagogik Norderstedt e.V. sind Kosten durch Dritte entstanden (allerdings nicht in Höhe von 5000 €).

Wie begründen sich die Kosten?

Antwort:

Dieses ist der Verwaltung nicht bekannt. Es ist davon auszugehen, dass der Verein Aufträge erteilt hat.

Nach dem Kitagesetz dürfen Kinder nur in „gesunden Räumen“ betreut werden. Die Stadt hat dem Verein freundlicherweise übergangsweise städtische Liegenschaften zur Verfügung gestellt. Da die betreuten Krippenkinder und die Erzieherinnen einer massiven gesundheitlichen Gefährdung ausgesetzt waren, war dies zwingend geboten.

Wieso soll der Verein jetzt für die entstandenen Umzugskosten aufkommen?

Antwort:

Der Verein hat keine Förderung für die Umzugskosten beantragt. Dieses hätte vor dem Umzug geschehen müssen.

Die Verwaltung ist darüber hinaus der Auffassung, dass diese Kosten vom Verein zu tragen sind. Allenfalls wäre die Übernahme ein Thema zwischen Mieter (Verein) und Vermieter (Amt für Gebäudewirtschaft), wenn denn die Verursachung der Schimmelbildung abschließend geklärt wäre.

Die Verwaltung möchte an dieser Stelle darauf hinweisen, dass der Jugendhilfeausschuss, außer der Reihe, im Sommer 2014 die Kosten für die Aufstellung des Containers für die Krippengruppe (5.236 €), die Erschließung und das Herrichten der Fläche (18.349 €) sowie die Kosten für den Abbau (6.084 €) und Sonderkosten für den Abbau (2.919 €) bewilligt hat (vgl. B 14/0306 vom 10.07.14).

Ist die Möglichkeit geprüft worden, inwieweit die Stadt Norderstedt die Kosten übernimmt?

Antwort:

Nein.

**TOP 14.2:
Beschlusskontrolle**

Frau Gattermann gibt die Beschlusskontrolle als **Anlage 3** zu Protokoll.

TOP :

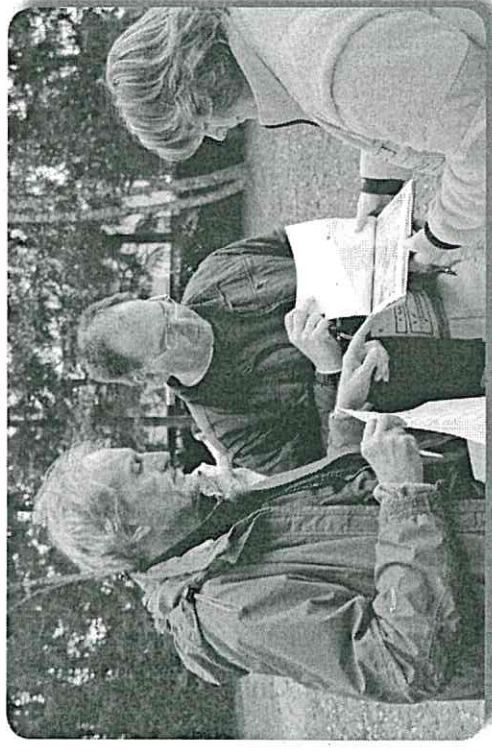
Die nachfolgenden Tagesordnungspunkte werden nach Maßgabe der Beschlussfassung durch den Ausschuss voraussichtlich nicht öffentlich beraten.

**Nichtöffentliche Sitzung TOP 15:
Berichte und Anfragen - nichtöffentlich**

- Keine -

Kinderspielplatzbedarfsplan Norderstedt

Präsentation der Bestandsanalyse



Christina Peterburs
Planungsbüro **STADTKINDER**

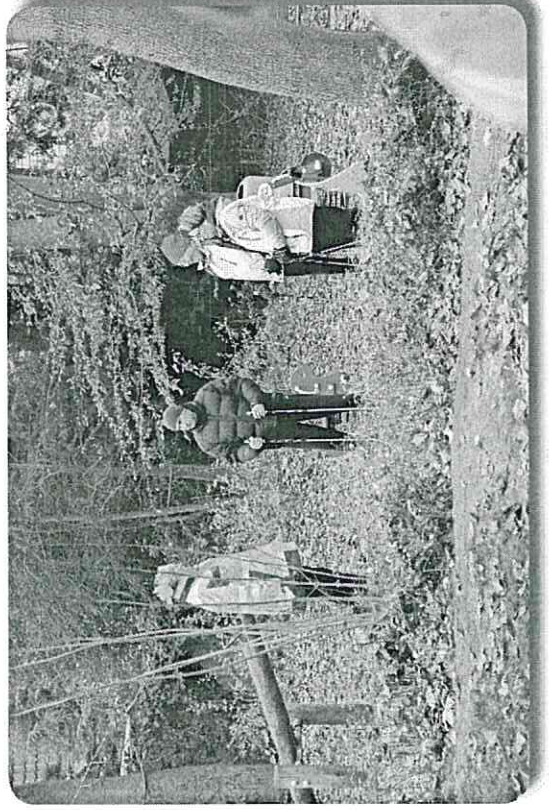
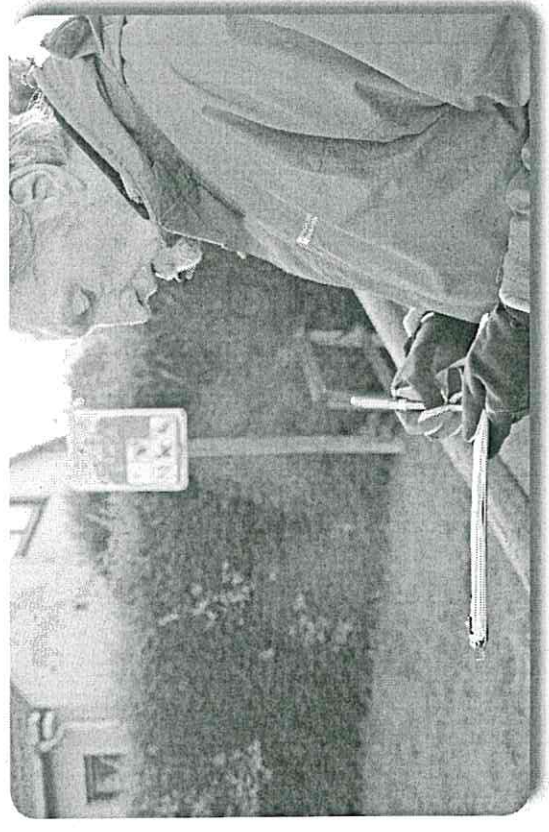
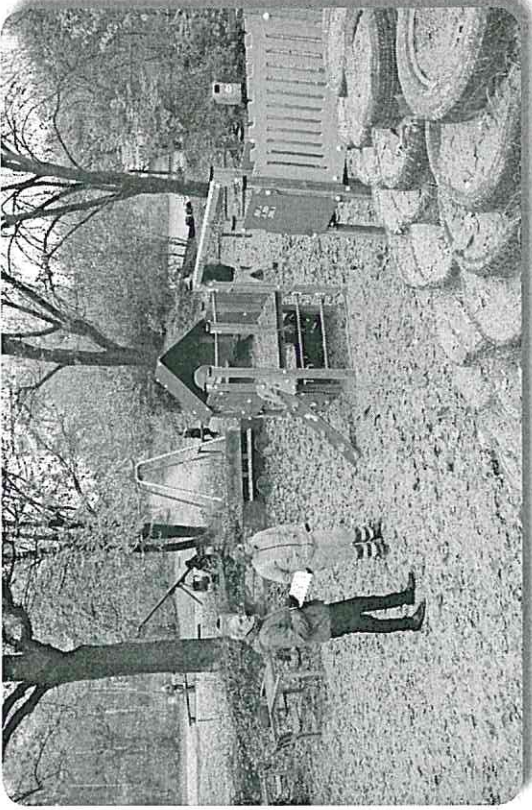
Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr
Norderstedt, 19. März 2015

Anlage 1



STADTKINDER
Wir schaffen Lebensräume

Bestandsaufnahme



Bestandsaufnahme

- 105 Spielplätze
- 18 Bolzplätze
- 21 Schulhöfe
- 2 Bewegungsflächen

Ergänzende Betrachtung

- Spielpunkte
- Betreute Angebote

1512 SC GS Pellwormstraße		
SPIELRAUMQUALITÄTEN	+ / -	SPIELRAUMQUALITÄTEN
Abgrenzung zur Straße		Spiel mit Wasser
Einsehbarkeit		Wiedererkennungswert
Rückzugsraumqualität		Integrative Gestaltung
Aufenthaltsqualität		Förderung soz. Kontakte aller Generationen
Pflanzen als Spielelement / Bepflanzung		Abwechslungsreiche Topografie / Geländemodellierung
Zusammenhängende Spielabläufe		
Gestaltbarkeit		
STÄDTEBAULICHE STRUKTUR		
Siedlungsstruktur:	Einzelhausiedlung, Reihenhäuser, Blockbebauung	
Nutzungsform:	Wohngelbiet, Mischgebiet, Gewerbegebiet, Grünfläche	
AUSSTATTUNG		
Alterszuordnung:	0 - 6 / 6 - 12 / 12 - 18 / 18 - 60 / > 60	
Spielgeräte:	4x Minitore, Ballfangzaun, Kletter -u. Hangelnetz, Hängelseile, Strickleiter, Stufenreack, Barren, Sandkiste, Hangrutsche, Behindertenrutsche, Rampe (mit 2 Seilen), Maltafel, Spielmulden, Sitztribühne, Palisaden, Reifenstufen, SP Zustand allg. Bäume, Gehölze	
Anzahl Bänke:		
Weitere	Papierkörbe:	
Ausstattung:	Fahrradständer	
Leitidee des Spielplatzes:		
Spielplatz ok		Sanierungsbedarf
Instandsetzung		Neubaumaßnahme
VERBESSERUNGSVORSCHLÄGE / ERNEUERUNGSBEDARFE / IDEEN:		

Einteilung nach

- Große verkehrliche Barrieren
- Äußere Abgrenzung gemäß FNP
 - Wohnbauflächen, Grünflächen, Gemischte Bauflächen, Gemeinbedarfsflächen
- Umfassen zukünftige Neubaugebiete

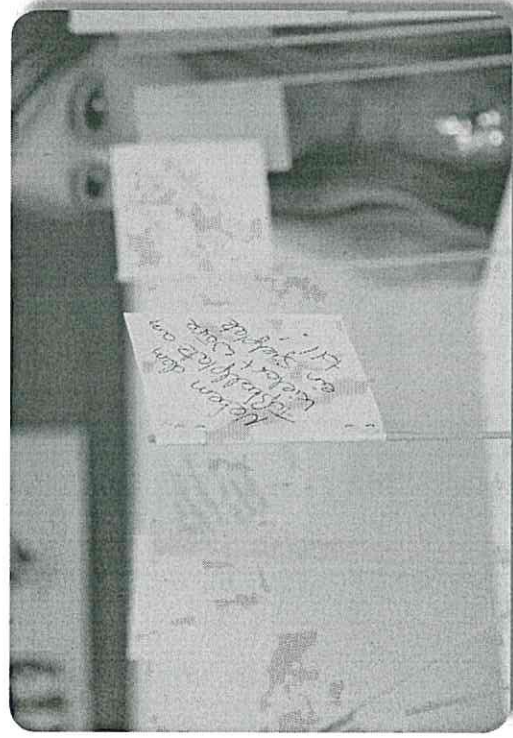
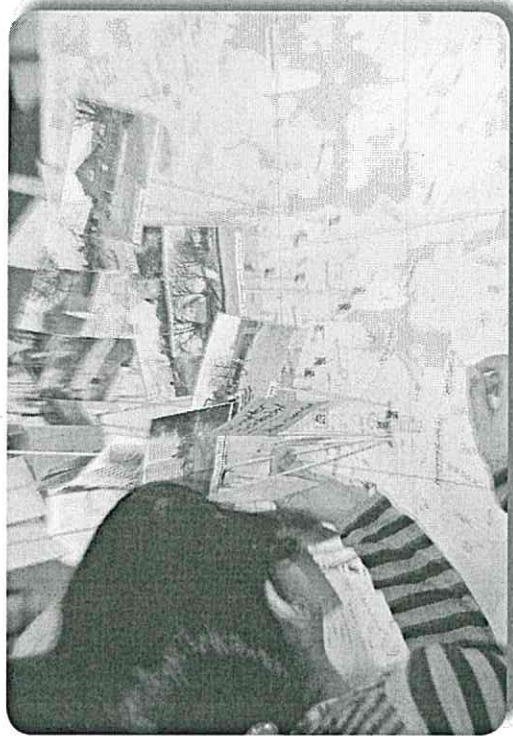
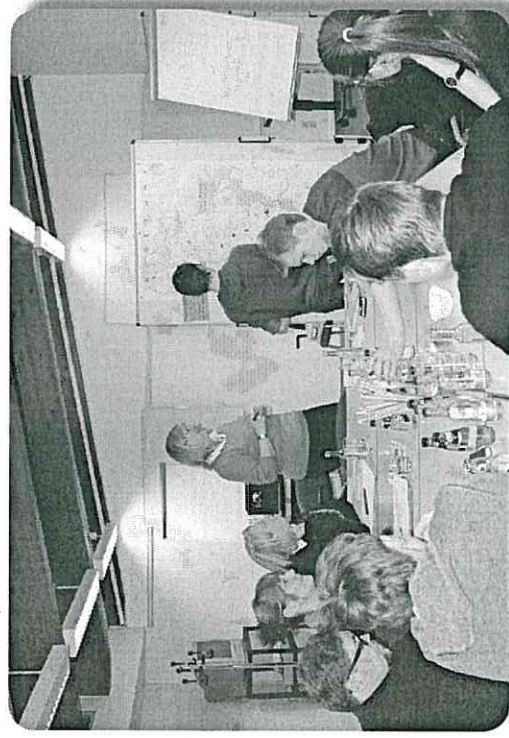
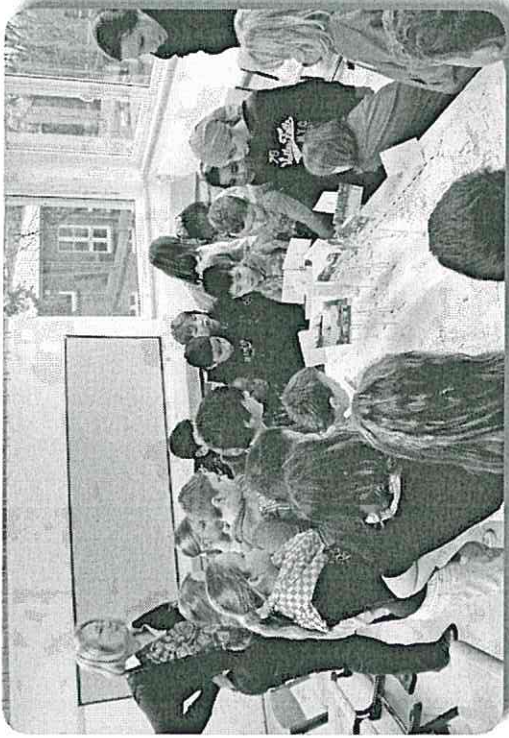




Anzahl Einwohner in Spielbezirken nach Lebensalter zum Stichtag 30.06.2014

Spielbezirk	0-6 J	7-12 J	13-18 J	19-40 J	41-65 J	> 65 J	gesamt
1	113	117	109	623	930	588	2.480
2	422	319	351	1.957	2.614	1.724	7.387
3	212	174	158	1.134	1.415	1.129	4.222
4	309	219	248	1.575	2.068	1.929	6.348
5	423	393	436	1.749	2.570	1.190	6.761
6	383	384	343	1.567	2.152	1.018	5.847
7	217	175	190	900	1.336	817	3.635
8	160	132	163	720	1.025	666	2.866
9	123	75	66	431	438	99	1.232
10	84	79	90	308	581	252	1.394
11	169	120	152	611	1.055	607	2.714
12	486	458	554	1.877	3.299	2.004	8.678
13	183	170	199	931	1.487	1.235	4.205
14	89	81	94	365	596	320	1.545
15	506	383	397	2.119	3.017	1.709	8.131
16	423	352	347	1.916	2.532	1.618	7.188
ausserhalb	89	85	105	471	832	426	2.008
gesamt	4.391	3.716	4.002	19.254	27.947	17.331	76.641

Quelle: Einwohnerdaten Stadt Norderstedt, eigene Berechnungen



- Kinder- und Jugendbeirat
- Grundschule Glashütte Süd
- Gemeinschaftsschule Harksheide

Ergebnisse

- Grundschüler halten sich häufig auf Spielplätzen auf, v.a. im direkten Wohnumfeld
- Einige sehr beliebte Spielplätze, wie SP Glashütter Markt („Aldi-Spielplatz“) oder SP Ahrensweg („Tarzan-Spielplatz“)
- Kinder erkennen „realistische“ Bedarfe (z.B. Kielortring)
- Jugendliche heben Skateanlage, NOMI-Park und LGS hervor
- Jugendliche benötigen Bewegungsangebote
- Treffpunkte für Jugendliche fehlen
- Angebot in Norderstedt wird allgemein als ausreichend für Jugendliche bewertet



Versorgungsgrade Spielplätze und Schulhöfe (350m Radius)

Versorgungsgrade

- Schulhöfe im Nachmittagsbereich geöffnet
- stellen ebenfalls wichtige Spielflächen dar
- werden ebenso bewertet wie Spielplätze
- Defizite im Spielbezirk 1/2; 8/11; 16 und in den äußeren Siedlungsbereichen
- Berücksichtigung der Neubaugebiete: v.a. Bezirk 11 und 15



Spielraumqualitäten

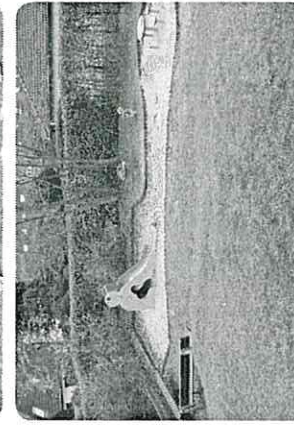
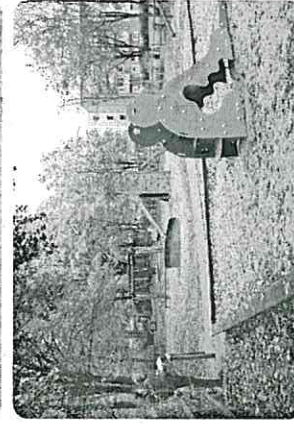
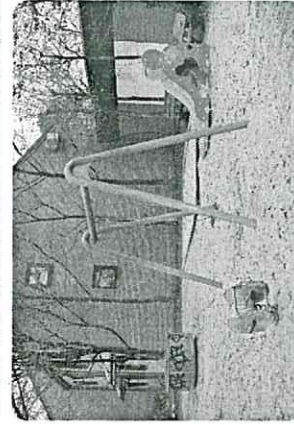
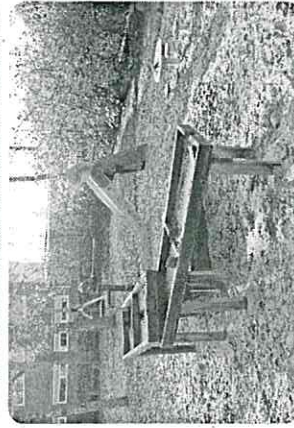
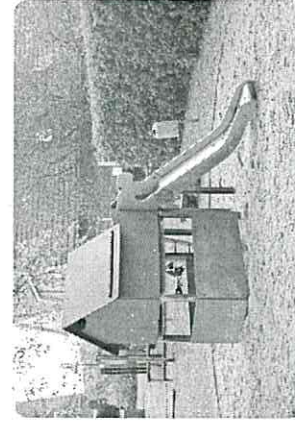
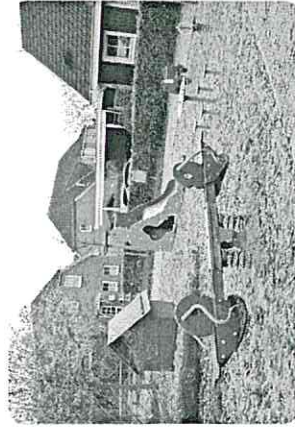
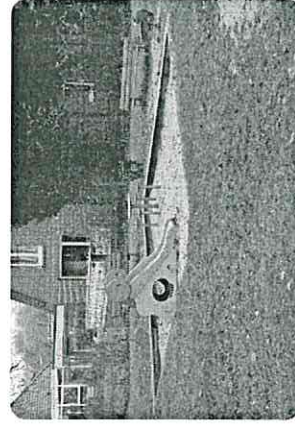
- Abgrenzung zur Straße
- Einsehbarkeit
- Rückzugsraumqualität
- Aufenthaltsqualität
- Pflanzen als Spielelement
- Zusammenhängende Spielabläufe
- Gestaltbarkeit
- Spiel mit Wasser
- Integrative Gestaltung
- Förderung generationsübergreifender Kontakte
- Abwechslungsreiche Topografie
- Wiedererkennungswert

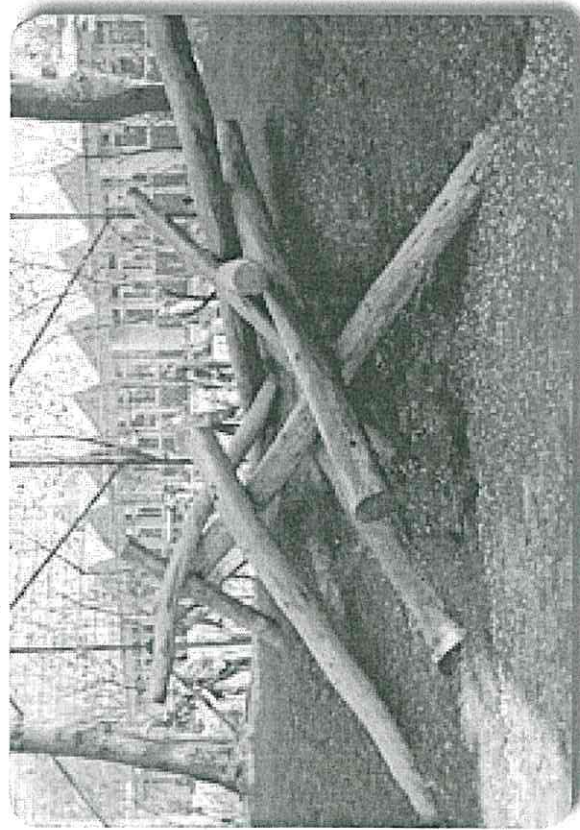
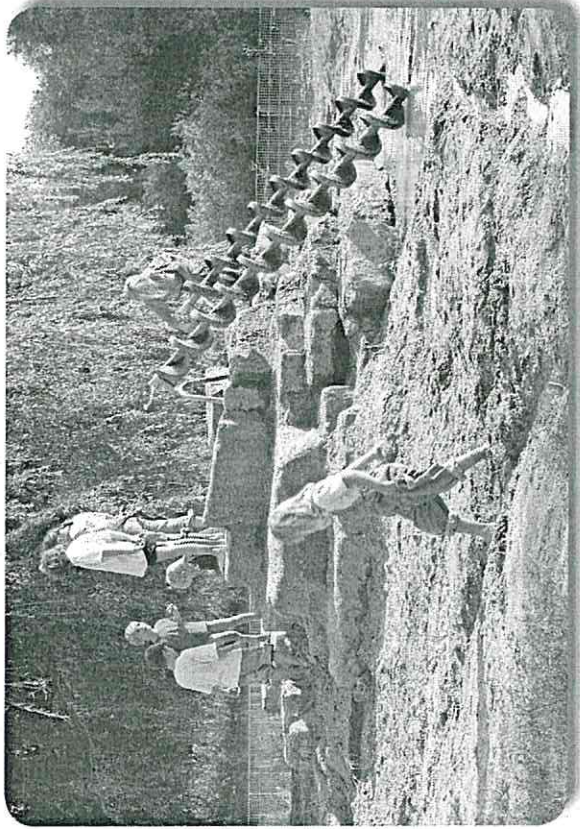
Basieren auf der DIN 18034

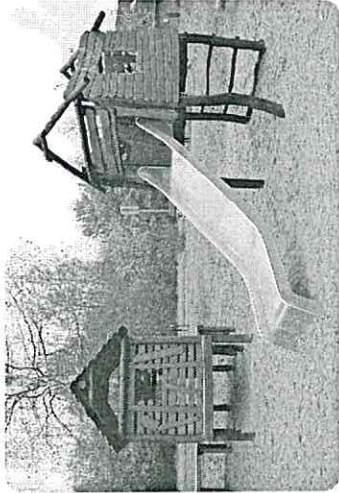


STADTKINDER
Wir schaffen Lebensräume

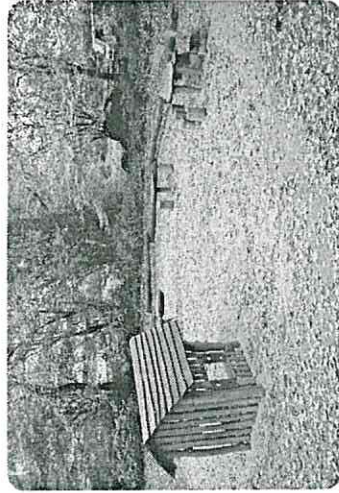
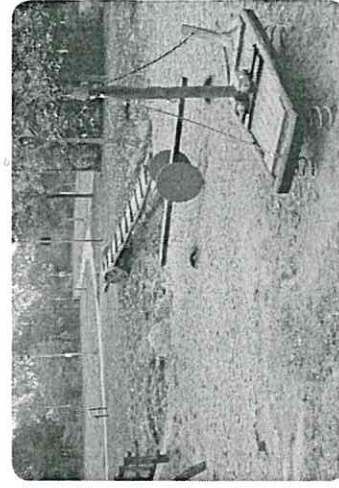
Spielraumqualitäten



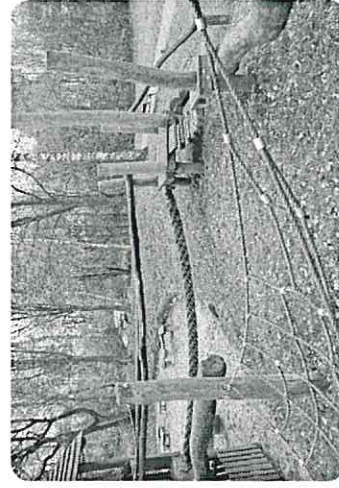
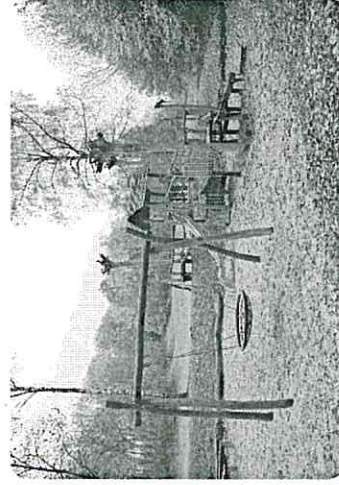




SP Feuerwehrmuseum



SP Freizeitgelände Falkenhorst



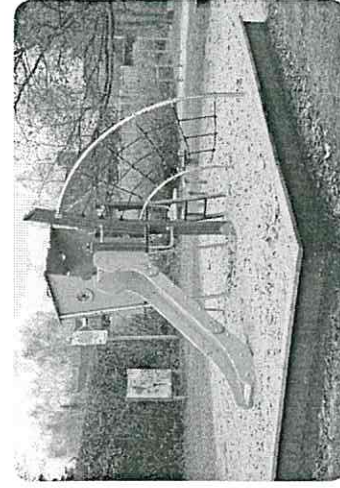
SP Helene-Weber-Straße



SP Harckesheyde



SP Pellwormstraße



SP Edward-Howard-Weg

Der Spielplatz verfügt über eine ...

- Zeitgemäße Ausstattung mit guten Spielraumqualitäten
- Zeitgemäße Ausstattung mit zu verbessernden Spielraumqualitäten
- Zu verbessernde Ausstattung mit guten Spielraumqualitäten
- Zu verbessernde Ausstattung mit zu verbessernden Spielraumqualitäten

Sein Stellenwert im Spielbezirk ist ...

- Hoch
- Durchschnittlich
- Gering

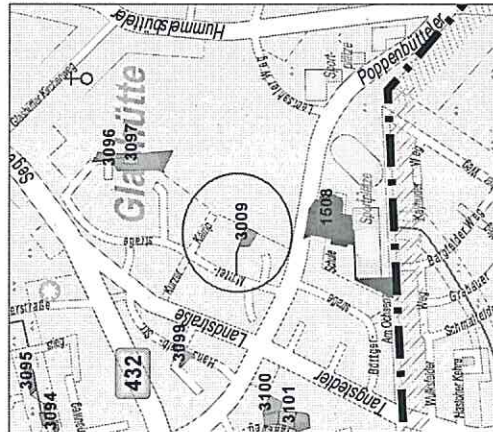
Unter Berücksichtigung der o.g. Aspekte und der demografischen Entwicklung ist der Spielplatz insgesamt ...

- Zu erhalten
- Komplett neu zu gestalten
- In Teilen zu gestalten
- Leerzuziehen, aber als Fläche zu erhalten und für eine Zwischennutzung zu empfehlen
- Aufzugeben

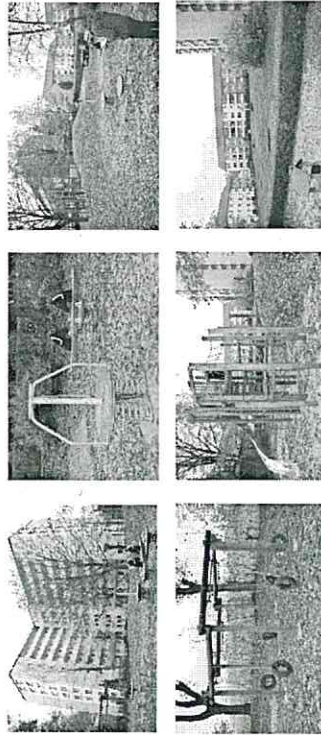
- Abbildung des Fazits in einer Priorität
- Prioritäten beziehen sich auf Haushaltsperioden
 - Priorität 1: 2016 - 2019
 - Priorität 2: 2020 - 2023
 - Priorität 3: > 2024
- Bewertung ist immer im Kontext zu betrachten

3009

Spielplatz Mittelstraße



Stadtteil	Glashütte
Spielbezirk	16
Flächentyp	Spielplatz
Flächengröße	1.442 qm
Alterszuordnung	0 - 12 Jahre
Anzahl Spielgeräte	17
Umliegende Siedlungsstruktur	Reihenhausbebauung, Geschosswohnungsbau
Planungsrechtliche Situation	Außenbereich
Besondere Merkmale	



Bewertung der Spielraumqualitäten

Abgrenzung zur Straße	<input checked="" type="checkbox"/>	Gestaltbarkeit	<input type="checkbox"/>
Einsehbarkeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Spiel mit Wasser	<input type="checkbox"/>
Rückzugsraumqualität	<input type="checkbox"/>	Integrative Gestaltung	<input type="checkbox"/>
Aufenthaltsqualität	<input type="checkbox"/>	Förderung generationsübergreifender Kontakte	<input type="checkbox"/>
Pflanzen als Spielelement	<input type="checkbox"/>	Abwechslungsreiche Topografie	<input checked="" type="checkbox"/>
Zusammenhängende Spielbläufe	<input type="checkbox"/>	Wiedererkennungswert	<input type="checkbox"/>

Summe vorhandener Qualitäten: 3

Fazit

Der Spielplatz verfügt über eine zu verbessernde Ausstattung mit zu verbessernden Spielraumqualitäten. Sein Stellenwert im Spielbezirk ist hoch. Unter Berücksichtigung der o.g. Aspekte und der demografischen Entwicklung ist der Spielplatz insgesamt in Teilen neu zu gestalten.

Planungsziele

- Entwicklung einer Leitidee („Tunnelspielplatz“)
- Schaffung einer qualitativ hochwertigen Außenfläche für die umliegende Bevölkerung
- Nachbarschaftsplatz in einen Spielplatz integriert

Maßnahmenempfehlungen

- Neuplanung des Platzes unter Beibehaltung der Reifenschaukel und des Kletterturmes

Priorität: 1

Geschätzter Investitionsbedarf: XXXXXX €

Spielplatzbeschreibung

Der Spielplatz liegt am Rande eines stark verdichteten Siedlungsbereichs von Glashütte. Die aufgestellten Spielobjekte sind zum Teil in hohem Maße abgespielt. Dies spiegelt auch die Beteiligung der Kinder- und Jugendlichen wider. Eine Geländemodellierung ist vorhanden. Der Spielwert und die Aufenthaltsqualität des Platzes sind gering. Auf Grund seiner Lage und Größe hat der Platz das Potenzial, als qualitätsvoller, wohnungsfeldbezogener Spielplatz entwickelt zu werden.

Ausstattung

Karussell, Kurvenrutsche, Leiter, Quirly, Rechteckurm ohne Dach, Sandkiste, Sechsfachschaukel, 3 Sitzbänke, Spielhaus (geschlossen), Spielkombi, Spieltisch, Spieltisch Typ Nordenstedt, Spiralschwinge (Doppelsitzer), Tischtennisplatte, Wendelnetz

Haushaltsperioden

- Priorität 1: 2016 - 2019
- Priorität 2: 2020 - 2023
- Priorität 3: > 2024

Erste Einschätzung des Planungsbüros STADTKINDER

- Priorität 1: 36x
- Priorität 2: 75x
- Priorität 3: 34x

- Erhalt
- Komplette Umgestaltung
- Teilsanierung
- Zwischennutzung, ggf. Aufgabe des Spielplatzes



Räumliche Verteilung der Priorität 1



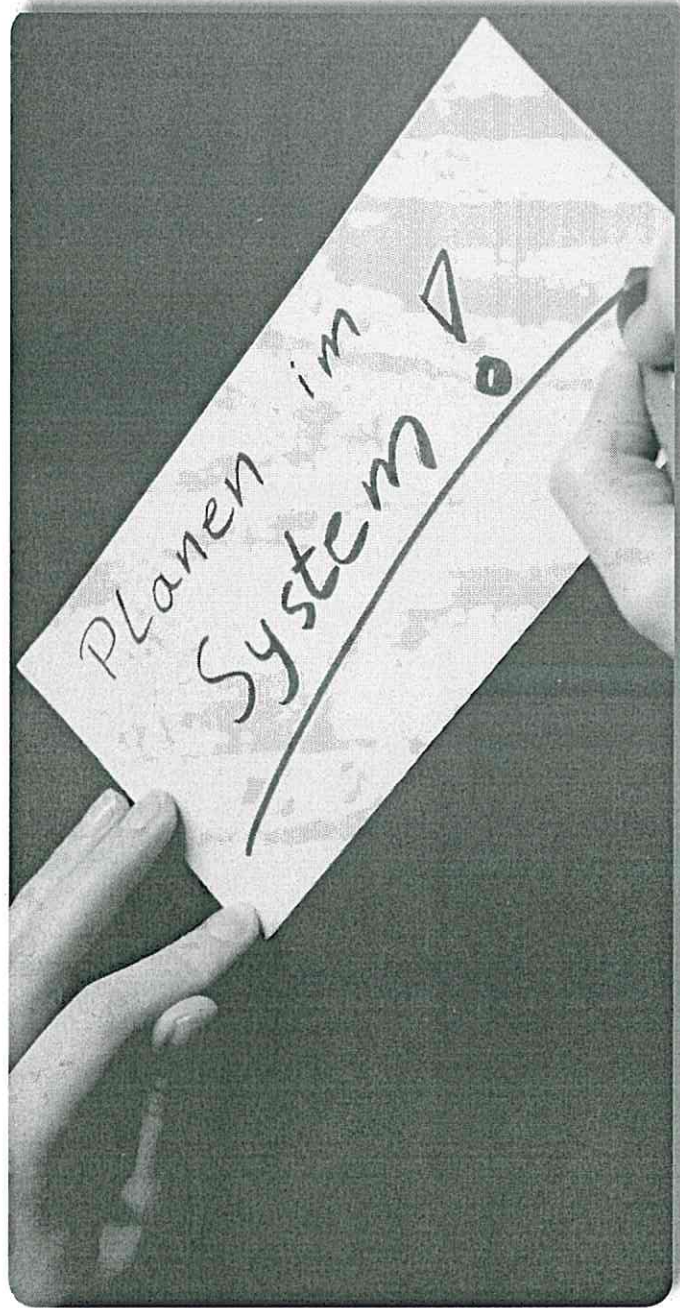
Prioritäten

- Handlungsbedarf in vielen Spielbezirken

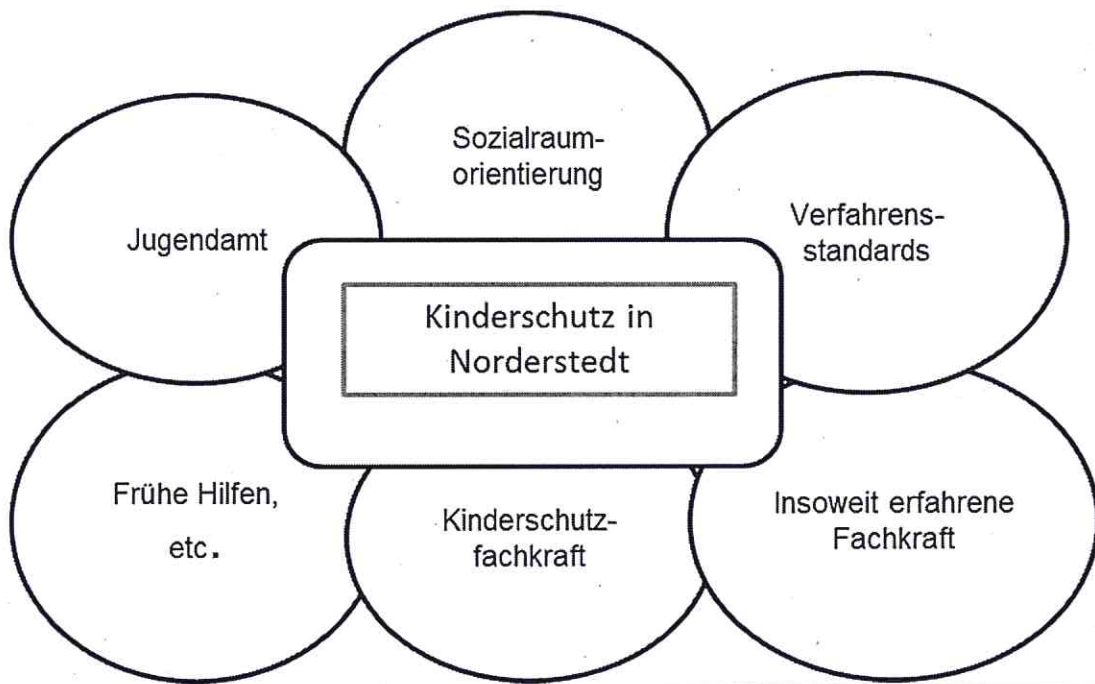
Vorläufiger Stand Priorität 1

Objektschlüssel	Objekt_Bezeichnung	Spielbezirk	Priorität	Handlungsbedarf
1510	SC GS Heidberg	5	1	Teilgestaltung
1521	SC Schulzentrum Süd	15	1	Teilgestaltung
1524	SC Schulzentrum Nord	7	1	Teilgestaltung
1540	SC Copernicus Gymnasium	4	1	Teilgestaltung
3003	SP Ottmuther Weg	1	1	Teilgestaltung
3006	SP Engentwiete	3	1	Neuanlage
3009	SP Mittelstraße	16	1	Teilgestaltung
3013	SP Holtenwisch	2	1	Aufgabe
3016	SP Möhlenberg	2	1	Teilgestaltung
3017	SP Hogenfelde	2	1	Neuanlage
3019	SP Am Birkenhof	3	1	Neuanlage
3023	GR Willy-Brandt-Park	4	1	Teilgestaltung
3029	SP Grasweg	5	1	Teilgestaltung
3036	SP Astrid Lindgren Park 2	6	1	Neuanlage
3037	GR NOMI - Park	6	1	Teilgestaltung
3039	SP Frans- Hals- Ring	6	1	Teilgestaltung
3042	SP Röntgengang 2	7	1	Teilgestaltung
3048	SP Am Gehölz	10	1	Teilgestaltung
3049	BO Am Gehölz	10	1	Teilgestaltung
3054	SC GS Harksheide Nord	12	1	Teilgestaltung
3073	SP Romintener Weg	13	1	Neuanlage
3087	BO Jägerlauf	15	1	Neuanlage
3092	SC GS Glashütte 1 (Müllerstr)	15	1	Teilgestaltung
3093	SC GS Glashütte 2 (Müllerstr)	15	1	Teilgestaltung
3094	SP Ossenmoorpark 1	15	1	Neuanlage
3095	SP Ossenmoorpark 2	15	1	Neuanlage
3096	SP Glashütter Markt	16	1	Neuanlage
3097	BO Glashütter Markt	16	1	Teilgestaltung
3100	SP Ahrensweg	16	1	Teilgestaltung
3101	BO Ahrensweg	16	1	Teilgestaltung
3120	SP Rathauspark 1+2	6	1	Neuanlage
3135	SP Glashütter Damm (SP+BO)	15	1	Teilgestaltung
3421	SP Theodor-Storm-Straße	12	1	Leerzug
4554	Lawetzstraße (Wohnheim)	9	1	Neuanlage
7312	SP Am Böhmerwald	15	1	Teilgestaltung

- Präsentation der Bestandsanalyse im Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr (ASuV) am 19.03.2015
- Mitteilung im Jugendhilfeausschuss am 26.03.2015
- Präsentation der Ergebnisse mit Beschluss der kurzfristigen Maßnahmen im ASuV am 07.05.2015 ist vorgesehen
- Haushaltsanmeldungen bis zum 31.05.2015 für erste Maßnahmen



Kinderschutzbericht 2015 der Stadt Norderstedt



Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung
2. Kinderschutz allgemein und Kinderschutz in Norderstedt
 - 2.1. rechtliche Grundlagen
 - 2.2. Risikoeinschätzung
 - 2.3. Kinderschutz im Bereich von Prävention
3. Jugendamt
 - 3.1. Personalausstattung und Aufgaben
 - 3.2. Meldungen von Kindeswohlgefährdungen im Jugendamt
 - 3.2.1. § 7 GDG
 - 3.2.2. § 8a SGB VIII
 - 3.3. Inobhutnahmen nach § 42 SGB VIII
4. Sozialraumorientierung und Kinderschutzbericht
 - 4.1. Umstrukturierung
 - 4.2. Schulung nach LüttringHaus
 - 4.3. Vernetzung
5. Verfahrensstandards bei Kindeswohlgefährdung
 - 5.1. Der Verfahrensablauf an einem Beispiel
 - 5.2. Verfahrensablauf im Jugendamt
6. Insoweit erfahrene Fachkraft
7. Kinderschutzfachkraft
8. Angebote, die den Kinderschutz in Norderstedt unterstützen
 - 8.1. Frühe Hilfen
 - 8.2. Arbeitskreise

1. Einleitung:

Die Stadt Norderstedt ist seit 2007 Träger der öffentlichen Jugendhilfe. In mehreren Schritten hat sie seit 2007 die Aufgaben vom Kreis, übernommen.

Dies ist nun der erste Kinderschutzbericht mit dem das Jugendamt über den Stand des Kinderschutzes in Norderstedt informiert. Er soll vor allem den Aufbau, den heutigen Zwischenstand und die zukünftigen Vorhaben skizzieren und hat nicht den Anspruch auf Vollständigkeit.

Mit Besetzung der Stelle einer Kinderschutzfachkraft wird in regelmäßigen Abständen eine Fortschreibung des Berichtes unter Einbeziehung weiterer Fachbereiche erfolgen.

Zum Zeitpunkt der Übernahme der Aufgaben des Jugendamtes vom Kreis Segeberg an die Stadt Norderstedt wurden sowohl das Personal als auch die Verfahrensabläufe vom Kreis übernommen und nach und nach überarbeitet.

Seit dem ist im Jahr 2009 das Landeskinderschutzgesetz von Schleswig- Holstein und zum 01.01.2012 das Bundeskinderschutzgesetz in Kraft getreten.

Zeitgleich mit dem Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes wurde die Umstrukturierung des Jugendamtes hin zur Sozialraumorientierung aktiv auf der Grundlage des Beschlusses vom Jugendhilfeausschuss der Stadt Norderstedt vom 08.12.2011 vorbereitet und seit dem 01.01.2014 umgesetzt.

Im Rahmen der Sozialraumorientierung wurde Norderstedt in zwei Regionen (Nord und Süd) mit jeweils einer Fachbereichsleitung und innerhalb der Regionen noch einmal in jeweils zwei Sozialräume geteilt, so dass es in Norderstedt nun folgende vier Sozialräume gibt: Friedrichsgabe (incl. Harksheide Nord), Mitte/Harksheide (incl. Harksheide Mitte), Garstedt und Glashütte (incl. Harksheide Süd). Auf die Arbeitsweise im Rahmen der Sozialraumorientierung wird später tiefergehend eingegangen.

In der Grafik auf dem Deckblatt soll deutlich werden, dass der Kinderschutz nur gelingen kann, wenn sich jeder verantwortlich fühlt und alle Akteure gemeinsam agieren. In den folgenden Abschnitten werden die einzelnen Bereiche noch einmal kurz skizziert.

2. Kinderschutz allgemein und Kinderschutz in Norderstedt

„Kinderschutz ist ein Sammelbegriff für rechtliche Regelungen sowie für Maßnahmen von staatlichen und nichtstaatlichen Institutionen, die dem Schutz von Kindern vor Schäden und Beeinträchtigungen dienen sollen, wie

- altersunangemessene Behandlung,
- Übergriffe und Ausbeutung,
- Verwahrlosung,
- Krankheit und
- Armut.

Gelegentlich wird der Begriff auch in einem engeren Sinn verstanden als „Schutz von Kindern vor Gewalt in ihren Familien“.

Kinderschutz ist nicht zu verwechseln mit Jugendschutz, bei dem es auch um den Schutz junger Menschen „vor sich selbst“ geht. Im Bereich des Jugendarbeitsschutz überschneiden sich beide Schutzgedanken.“

(Vergleich Wikipedia am 22.03.2015)

2.1. rechtliche Grundlagen

Die rechtlichen Grundlagen sind u.a. im Bundeskinderschutzgesetz (01.01.2012 in Kraft getreten), im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) und im Gesetz zur Weiterentwicklung und

Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen in Schleswig- Holstein (GDG) festgehalten worden. Im Bundeskinderschutzgesetz sind auch die Änderungen im Sozialgesetzbuch VIII verankert.

Kinderschutz bedeutet u.a. das Abwenden von Kindeswohlgefährdung. Hierfür ist es notwendig Methoden zu finden, mit denen einheitlich auf Anzeichen von Kindeswohlgefährdung reagiert werden kann.

2.2. Risikoeinschätzung

Als zentrales Mittel dient in Norderstedt die Risikoeinschätzung. Aufgrund einer Meldung bzw. von Hinweisen auf eine Kindeswohlgefährdung wird versucht mit einem Dokumentationsbogen die Hinweise genau zu dokumentieren, um sie dann zusammen mit mehreren Fachkräften - seit dem 01.01.2014 auch unter Beteiligung von freien Trägern - bewerten zu können. In der Risikoeinschätzung geben alle TeilnehmerInnen ihre Einschätzung ab. Dabei ordnen sie den Fall ein entweder im

1. Leistungsbereich: Es liegen keine Anzeichen für eine Kindeswohlgefährdung vor.
2. Graubereich: Die Hinweise reichen a) nicht aus und es müssen weitere Informationen eingeholt werden oder b) deuten auf eine Kindeswohlgefährdung hin und den Eltern werden Aufträge erteilt, damit sich die Hinweise nicht manifestieren.
3. Kindeswohlgefährdung: Die Hinweise sind eindeutig. Die Gefahr muss abgewendet werden. Die Eltern erhalten, wenn sie Kooperationsbereitschaft zeigen, Auflagen, mit denen die Kindeswohlgefährdung abgewendet werden kann. Wenn die Eltern nicht zur Kooperation bereit oder in der Lage sind, muss das Kind aus der Familie genommen werden. Wenn die Eltern mit diesem Vorgehen nicht einverstanden sind, muss ein Antrag nach § 1666 BGB beim Familiengericht gestellt werden.

Zu den Punkten 2) und 3) muss es eine Kontrollvereinbarung mit den Eltern geben, damit diese wissen, wie sie die Gefahr abwenden können. An dieser Stelle muss mit den Eltern über die Aufträge/Auflagen und die Folgen bei deren nicht-Einhaltung gesprochen werden. Die klare Sprache ist an dieser Stelle schwer aber sehr hilfreich, damit alle Beteiligten wissen, woran sie sind.

Diese Risikoeinschätzung ist sehr schwer, da jede/r Teilnehmer/in das Beste für das Kind wollen und öfter Aspekte von mangelnder Förderung einer Kindeswohlgefährdung gleich gesetzt werden. Eine mangelnde Förderung des Kindes ist keine Kindeswohlgefährdung. Hier sollen besonders Maßnahmen im präventiven Bereich (siehe auch Sozialraumorientierung) ansetzen und Eltern bei ihrer Aufgabe, ihr Kind angemessen zu fördern, unterstützen.

Um besonders bei Fällen von mangelnder Förderung die gute und vertrauensvolle Beziehung zwischen der fallzuständigen Fachkraft (z.B. Erzieherin im Kindergarten) und den Eltern nicht durch eine vorzeitige Meldung im Jugendamt zu zerstören, werden die insoweit erfahrenen Fachkräfte eingesetzt, die im Vorfeld des Jugendamtes mit den fallzuständigen Fachkräften eine Risikoeinschätzung durchführen (siehe auch Punkt 6 insoweit erfahrene Fachkraft).

2.3. Kinderschutz im Bereich der Prävention

Der präventive Bereich soll laut dem Gesetzgeber nicht nur im Zusammenhang der Einzelfallhilfe ausgebaut werden. Es sollen bereits vorzeitig niedrigschwellige Unterstützungsmaßnahmen eingerichtet werden, die auf besonders belastende Situationen in Familien reagieren bzw. diese bereits im Vorfeld durch Unterstützungsangebote entschärfen. Hier ist besonders das Projekt Frühe Hilfen und Welcome zu nennen (siehe auch Punkt 8.1. Frühe Hilfen)

3. Jugendamt

3.1. Personalausstattung und Aufgaben

Im Jugendamt sind der Allgemeine Soziale Dienst (im folgenden ASD genannt), die Fachdienste Adoptions- und Pflegekinder (im folgenden PKD genannt) und Amtsvormundschaften (im folgenden AV genannt) mit dem Kinderschutz befasst.

Der ASD mit 11,3 Stellen und der Fachdienst Adoptions- und Pflegekinder mit 1,5 Stellen sind auf die Fachbereiche (411 - Region Nord, 412 - Region Süd) verteilt.

In jedem Fachbereich gibt es eine Fachkraft für Adoptionen und Pflegekinder mit einem Stellenumfang von ca. 29 Stunden. Die Fachkräfte im ASD wurden entsprechend dem Fallaufkommen zum 15.06.2013 auf die Fachbereiche und dort wiederum auf die Sozialräume aufgeteilt.

Der ASD in Norderstedt ist für die Beratung der Familien nach den §§ 16,17 und 18 SGBVIII, der Einleitung und Begleitung (Hilfeplanung) von Hilfen nach den §§ 19, 20 und 27 in Verbindung mit §§ 30-35 bzw. 41 SGB VIII, die Familiengerichtshilfe, die Jugendgerichtshilfe und Beratung von älteren Menschen nach dem SGB II/XII zuständig. Der ASD übt auch nach § 1 SGB VIII das sogenannte „Wächteramt“ aus.

§ 1 SGB VIII Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe

(1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

(2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

(3) Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere

1. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,
2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,
3. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,
4. dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.

Ebenfalls ist der ASD mit dem Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung § 8a SGB VIII beschäftigt.

§ 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden

erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein. (siehe auch Punkt 2.2. Risikoeinschätzung und Punkt 5 Verfahrensstandards)

Der folgende Absatz 4 betrifft die Verträge mit freien Trägern. Dies fällt in den Bereich Servicedienste Familie und Soziales im Amt für Familie und Soziales und wird von zwei Verwaltungsfachangestellten bearbeitet:

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,

2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie

3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

Der Abschnitt 5 betrifft wieder die Arbeit der MitarbeiterInnen der ASD, PKD und AV:

(5) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

Von den MitarbeiterInnen aus den beiden Regionen Nord und Süd und einer Mitarbeiterin aus dem Fachdienst Amtsvormundschaften wird auch die Rufbereitschaft übernommen. Diese stellt die Erreichbarkeit außerhalb der Öffnungszeiten des Jugendamtes über die Polizei bzw. die Rettungsleitstelle sicher, so dass auch in diesen Zeiten bei einer akuten Kindeswohlgefährdung zeitnah reagiert werden kann. Falls der Einsatz einer zweiten Fachkraft erforderlich ist, unterstützt die Kollegin/ der Kollege aus der Rufbereitschaft des Restkreises (Kreis Segeberg).

Im Bereich Amtsvormundschaften sind eine Dipl. Sozialpädagogin Vollzeit und eine Verwaltungsfachangestellte mit einer ½ Stelle tätig. Gemeinsam können sie entsprechend den gesetzlichen Vorgaben maximal 75 Mündel betreuen (aktuell sind es 70). Die KollegInnen werden dann eingesetzt, wenn den sorgeberechtigten Eltern Rechte teilweise oder vollständig entzogen wurden.

Neue KollegInnen werden nach einem Plan von den erfahrenen KollegInnen eingearbeitet. Sie werden auch erst nach der Einarbeitungszeit in der Rufbereitschaft eingesetzt.

Zum 01.01.2014 wurde auch eine neue Software im Jugendamt Norderstedt eingeführt, die, neben der Erfassung der Daten für die Landesstatistik, ein aktives Arbeiten im Fall erfordert. Im Bereich Kindeswohlgefährdung wurde die Software den Verfahrensabläufen im

Jugendamt Norderstedt angepasst. Der Vorgang kann somit in der Software dokumentiert werden.

3.2. Meldungen von Kindeswohlgefährdung im Jugendamt

3.2.1. § 7a Gesetz zur Weiterentwicklung und Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen in Schleswig- Holstein (GDG) - Teilnahme an Früherkennungsuntersuchungen

Eltern werden vom Landessozialamt eingeladen, mit ihrem Kind die entsprechende Früherkennungsuntersuchung (U- Untersuchung) wahrzunehmen. In der Anlage ist eine Bescheinigung, die beim Kinderarzt am Termin der U- Untersuchung abgegeben werden muss. Der Kinderarzt schickt diese Bescheinigung dann an das Landessozialamt zurück.

Wenn das Landessozialamt keine Rückmeldung vom Kinderarzt erhält, erinnert es die Eltern noch einmal an die fehlende U- Untersuchung. Wenn es daraufhin keine Reaktion der Eltern erhält, gibt es die Daten ans zuständige Jugendamt. Die MitarbeiterInnen im ASD schreiben die Eltern erneut an und melden sich zum Hausbesuch an, um mit den Eltern ein Gespräch im Hinblick auf die Notwendigkeit der U- Untersuchung zu führen und eine eventuelle Kindeswohlgefährdung abzuklären.

Es gingen in den Jahren 2013 103 Meldungen und 2014 110 Meldungen im Jugendamt ein. Ursache ist häufig, dass die Eltern vergessen haben, die Bescheinigung beim Arzt vorzulegen oder dass der Arzt diese nicht weitergeleitet hat.

Um sprachliche Barrieren auszuräumen, wird das Jugendamt Norderstedt zukünftig die Erklärungen hinsichtlich der Notwendigkeit einer U- Untersuchung in mehrere Sprachen übersetzen, damit das Verfahren für die BürgerInnen, die die deutsche Sprache nicht beherrschen, verständlich wird.

3.2.2. Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII

2013 gingen 58 Meldungen nach § 8a SGB VIII ein und 2014 101 Meldungen. Hier besteht jedoch noch Klärungsbedarf, was als Kindeswohlgefährdung erfasst wird und was nicht. Dies wird auch im Rahmen des Vergleichsringes Integrierte Berichterstattung Schleswig- Holstein bearbeitet. 2013 hatte keine Meldung zu einem familiengerichtlichen Verfahren geführt. Im laufenden Jahr werden auch hier Standards festgelegt.

3.3. Inobhutnahmen nach § 42 SGB VIII 2013 und 2014

Die Zahl der Inobhutnahmen ist 2014 wie 2013 bei 39 Fällen, wovon allerdings 3 Jugendliche bereits mindestens 3 Mal Inobhut genommen wurden, da die Jugendlichen in keiner Einrichtung langfristig geblieben sind. 4 Kinder bzw. Jugendliche waren minderjährige unbegleitete Flüchtlinge. Diese Zahl wird wohl in Zukunft steigen, wenn es in diesem Bereich auch zu einer Gesetzesänderung kommen sollte.

4. Sozialraumorientierung

Am 01.01.2014 startete das Jugendamt Norderstedt mit der Sozialraumorientierung. Bereits 2,5 Jahre vorher wurde mit den Vorbereitungen begonnen, dabei Kenntnisse und Informationen von anderen Jugendämtern, die bereits sozialräumlich arbeiten, eingeholt. Die Stelle der Jugendhilfeplanerin wurde zum April 2012 besetzt und mit der Umsetzung der Sozialraumorientierung betraut.

4.1. Umstrukturierung

Das Institut ISSAB (Institut für Stadtteilentwicklung, Sozialraumorientiertes Arbeiten und Beratung) wurde zur Unterstützung bei der Umsetzung und das Institut LüttringHaus für die umfangreiche Schulung der MitarbeiterInnen sowohl des Jugendamtes als auch der freien Träger im Sozialraum engagiert. In diesem Umstrukturierungsprozess musste immer wieder geklärt werden, wie in dem Verfahren der Kinderschutz gewährleistet werden kann.

In der Praxis berät der ASD seit dem 01.01.2014 mit den freien Trägern im Sozialraum einmal pro Woche über die Hilfen zur Erziehung und führt auch regelmäßig in Fällen mit Anzeichen von einer Kindeswohlgefährdung eine Risikoeinschätzung durch.

4.2. Schulungen nach LüttringHaus

So hat besonders die Schulung aller MitarbeiterInnen im Jugendamt und bei den freien Trägern im Sozialraum dazu geführt, dass es ein einheitliches Verfahren zur Risikoeinschätzung gibt. Drei Mal im Jahr wird die Arbeit im Rahmen von „Training on the job“ von einer erfahrenen Fachkraft derzeit aus dem Kreis Nordfriesland reflektiert.

4.3. Vernetzung

Durch die Sozialraumorientierung wird eine bessere Vernetzung aller Akteure im Sozialraum erreicht (Netzwerktreffen im Sozialraum einmal im Monat). Das Jugendamt unterstützt Netzwerkarbeit der freien Träger in jedem Sozialraum, um mehr Kenntnisse über niedrigschwellige Angebote im Sozialraum zu bekommen und ggf. fehlende Angebote zu installieren. Diese Angebote sollen aber immer auf die Bedarfe im Sozialraum abgestimmt sein.

Die Beteiligung der freien Träger im Sozialraum soll die Möglichkeit erhöhen passgenaue Hilfen, vielleicht auch in Kooperation von mehreren Trägern, zu gestalten.

Im vergangenen Jahr wurde so der Bedarf für eine Gruppe für junge Mütter festgestellt. Diese Gruppe wird nun von den Frühen Hilfen angeboten.

Grundsätzlich soll die Sozialraumorientierung Ressourcen der Betroffenen, deren sozialem Umfeld und aus deren Sozialraum stärken und nutzen. Man geht davon aus, dass die Betroffenen, wenn sie mit eigenen Ressourcen Schwierigkeiten bewältigen, gestärkt aus Krisen gehen und ein größeres Handlungsspektrum bei einer erneuten Krise haben, als wenn andere die Aufgaben für sie übernehmen.

Hilfen zur Erziehung werden durch die Sozialraumorientierung nicht abgeschafft sondern zielorientiert eingesetzt. Sie sind befristet und decken den Teil ab, den die Betroffenen selbst, deren soziales Umfeld bzw. die Angebote aus dem Sozialraum nicht abdecken können.

5. Verfahrensstandards bei Kindeswohlgefährdung

Im vergangenen Jahr wurde ein Verfahrensablauf bei Meldung einer Kindeswohlgefährdung im Jugendamt erarbeitet und im Regionalen Arbeitskreis Norderstedt und anderen Institutionen vorgestellt und angepasst. Dieser Verfahrensablauf regelt zunächst das Verfahren im Vorfeld des Jugendamtes mit der Unterstützung einer insoweit erfahrenen Fachkraft. Der Verfahrensablauf wurde zunächst von der Jugendhilfeplanerin in Zusammenarbeit mit den Fachbereichsleitungen des ASDs und ASD MitarbeiterInnen erstellt. Grundsätzlich soll in Zukunft dieser Verfahrensablauf von der zukünftigen Kinderschutzfachkraft in Zusammenarbeit mit dem Pool der insoweit erfahrenen Fachkräfte bei Bedarf an die Erfahrungen in der praktischen Arbeit angepasst werden.

5.1. Der Verfahrensablauf an einem Beispiel

- Eine Kita-Erzieherin stellt Anhaltspunkte für eine mögliche Kindeswohlgefährdung bei einem Kind ihrer Gruppe fest.
- Sie berät zunächst mit ihrer Kindertagesstätten Leitung, ob es Anzeichen für eine Kindeswohlgefährdung sind. (Vier-Augen-Prinzip)
- Wenn sich dies in der Beratung bestätigt, zieht die Erzieherin aus dem Pool der Insoweit erfahrene Fachkräfte eine Fachkraft hinzu, um eine Risikoeinschätzung (siehe auch Kinderschutz) durchzuführen. Als Ergebnis kommt heraus, dass es sich um eine Kindeswohlgefährdung handelt. Die Erzieherin überlegt mit der Insoweit erfahrenen Fachkraft, wie die Eltern einbezogen werden können, ohne dass das Wohl des Kindes gefährdet ist. Mit den Eltern soll in einem Gespräch abgeklärt werden, wie sie die Situation einschätzen und inwieweit sie kooperativ sind. Sowohl die Falleingabe durch die Erzieherin für die Risikoeinschätzung als auch die Risikoeinschätzung selbst werden zunächst anonymisiert dokumentiert.
- In einem Gespräch mit den Eltern wird deutlich, dass die Gefahr von einem Freund der Familie ausgeht. Beide Eltern zeigen sich kooperativ und wollen Gefahr abwenden. Nun kann die Erzieherin selbst mit den Eltern eine Kontrollvereinbarung erarbeiten oder im Vorwege eine zweite Risikoeinschätzung durchführen, um die Kontrollvereinbarung vorzubereiten. Die Kontrollvereinbarung wird dokumentiert. Sie beinhaltet auch in welchen Zeitabständen sie kontrolliert wird.
- Dies wäre ein Beispiel indem das Jugendamt nicht eingeschaltet wird. Sollte sich aber herausstellen, dass die fallzuständige Fachkraft, in diesem Fall die Erzieherin, die Gefahr nicht mit ihren Mitteln abwenden kann, klärt sie trotzdem die Kooperationsbereitschaft der Eltern ab. Wenn die Eltern kooperativ sind, nimmt die Erzieherin gemeinsam mit den Eltern Kontakt zum Jugendamt auf. Dies ermöglicht ein abgestimmtes Vorgehen und das Verfahren ist für die Eltern durchschaubar.
- Wenn die Eltern nicht kooperativ sind und auch nicht zum Jugendamt gehen wollen, wendet sich die fallzuständige Fachkraft an das Jugendamt mit der gesamten Dokumentation.

5.2. Verfahrensablauf im Jugendamt

Im **Jugendamt** läuft der Verfahrensablauf entsprechend ab. Wenn das Jugendamt allerdings feststellt, dass es die Gefahr für das Kind nicht abwenden kann, wendet es sich an das Familiengericht. Besonders für das Familiengericht ist es notwendig, dass das gesamte Verfahren incl. der Beteiligung der Eltern lückenlos dokumentiert ist. Nur so ist für den Familienrichter/in ersichtlich, welche Maßnahmen bereits getroffen wurden, um die Eltern bei der Abwendung der Gefahr zu unterstützen.

6. Insoweit erfahrene Fachkraft

Bereits vor Jahren hatten sich Fachkräfte zusammengetan und einen Pool von Insoweit erfahrenen Fachkräften gebildet. Dieser wird nun überarbeitet und bekommt einen offiziellen und verpflichtenden Charakter.

Die freien Träger im Sozialraum sowie die Psychologische Beratungsstelle der Kitas und die Beratungsstelle gegen sexuelle Gewalt haben Fachkräfte benannt, die in einem Pool zusammengefasst werden. Dieser Pool soll veröffentlicht werden, so dass jeder direkt auf eine Insoweit erfahrene Fachkraft zurückgreifen kann. Ärzte und andere Fachkräfte sollen

ebenfalls die Möglichkeit haben, sich über den Pool eine Beratung im Bereich Kindeswohlgefährdung in Anspruch zu nehmen.

Derzeit wird gerade an einem Vertrag mit den freien Trägern gearbeitet, der den Einsatz und die Finanzierung der Insoweit erfahrenen Fachkräfte regelt.

Die zukünftige Kinderschutzfachkraft soll diesen Pool koordinieren und unterstützen, Supervision und Fortbildung organisieren und einen Austausch mit dem ASD organisieren, damit die Insoweit erfahrenen Fachkräfte mehr Kenntnisse darüber bekommen, welche Fakten Bestand vor dem Familiengericht haben.

7. Kinderschutzfachkraft

Aufgaben der Kinderschutzfachkraft werden u.a. sein

- Auf- und Ausbau lokaler Netzwerke zum Kinderschutz
- Beratung und Unterstützung von Fachkräften in und außerhalb der Jugendhilfe
- Entwicklung von Qualitätsstandards im Kinderschutz
- Aufbau und Entwicklung von Maßnahmen zum Kinderschutz
- Erstellen und Fortschreibung des Kinderschutzberichtes.

Die Stellenbeschreibung und Bewertung wurden erstellt, so dass die Stelle nun ausgeschrieben wurde.

8. Angebote die den Kinderschutz in Norderstedt unterstützen

8.1. Frühe Hilfen

Bereits seit dem 01.05.2008 arbeiten die **Frühen Hilfen** unter der Trägerschaft der Familienbildungsstätte erfolgreich in Norderstedt. Ein wichtiger Baustein sind bestimmt die Sprechstunden und niedrigschwelligen Angebote, die es den Eltern ermöglichen unkompliziert Unterstützung in wichtigen Fragen zu erhalten. In den vergangenen Jahren haben die Frühen Hilfen ein umfassendes Netzwerk aufgebaut, was den Zugang zu den Angeboten ebenfalls erleichtert.

Die Angebote, wie Hausbesuche und Beratung sind auch eine Entlastung des Jugendamtes im Vorfeld.

Die Familienbildungsstätte als Träger der Frühen Hilfen hat im Sozialraum Mitte/Harksheide auch die Aufgabe des Netzwerkers übernommen, so dass Informationen aus diesem Sozialraum und über den überregionalen Austausch auch aus den anderen drei Sozialräumen die Frühen Hilfen erreichen. Über diesen Weg ist auch die Gruppe für junge Mütter entstanden

Weitere Projekte, ebenfalls in der Trägerschaft der Familienbildungsstätte, sind z.B. **Wellcome, Schutzengel, PEKIP**.

8.2. Arbeitskreise

Der **Regionalen Arbeitskreis Norderstedt** (im folgenden RSAN) nach § 78 SGB VIII hat sich mit verschiedenen Aspekten und Fragen des Kinderschutzes in Norderstedt beschäftigt und in einer erweiterten Runde sich mit den Verfahrensabläufen auseinandergesetzt. Unter Beteiligung von Fachkräften wie zum Beispiel den Familienrichtern, Staatsanwaltschaft, Rechtsanwälten, Beratungsstellen wurde die Vorgehensweise bei Kindeswohlgefährdung erörtert.

Der **Arbeitskreis Netzwerk Frühe Hilfen** nach § 8 Landeskinderschutzgesetz Schleswig-Holstein wird von der Koordinatorin der Frühen Hilfen in Kooperation mit einer Kollegin aus dem ASD organisiert und sichert Fachaustausch, Informationen und Fortbildung für Fachkräfte, die unmittelbar mit Schwangeren und Kleinstkindern zu tun haben, wie z.B. Kita-Erzieherinnen, Hebammen, Kinderärzten, Gynäkologen, Frühförderung.

Bei allen Leistungen und Maßnahmen des öffentlichen und der freien Träger der Jugendhilfe, der Schulen, Wohlfahrtsverbände, Beratungsstellen, Sportvereine u.v.a.m. ist stets Grundlage: Kinderschutz geht alle an.

Er ist tägliche Herausforderung und erfordert die uneingeschränkte Aufmerksamkeit aller.

Mit diesem ersten Kinderschutzbericht des Norderstedter Jugendamtes wird zunächst eine Übersicht über die gesetzlichen Grundlagen und den Aufbau der Leistungen des Kinderschutzes in Norderstedt gegeben.

In Zukunft erfolgt auf dieser Grundlage eine regelmäßige Fortschreibung des Berichtes unter besonderer Berücksichtigung unterschiedlicher Aspekte des Kinderschutzes.

Anlage 3

Beschlusskontrollen

Beschlusskontrolle Termine

Beschlusnummer	TOP-Betreff	Initiator	Bearbeiter	Aufgabe	
Datum		Organ TOP/Sitzung/Art		Realisierung	Termin
17.03.2015	Flüchtlingskinder	Jugendhilfeausschuss 12.03.2015 Ö 13.12	Struckmann, Klaus (41 - Amt für Familie und Soziales)	Beantwortung der Restfragen von Herrn Stehr	24.03.2015
17.03.2015	Flüchtlingskinder	Jugendhilfeausschuss 12.03.2015 Ö 13.1	Struckmann, Klaus (41 - Amt für Familie und Soziales)	Beantwortung der Fragen von Frau Müller- Schönemann	26.03.2015
17.03.2015	Waldorfkindergarten	Jugendhilfeausschuss 12.03.2015 Ö 13.11	Gattermann, Sabine (42 - Amt für Schule, Sport und Kindertagesstätten)	Beantwortung der Anfrage von Frau Hahn	26.03.2015
17.03.2015	Schaffung einer Stelle „Fachberatung“ in der Beratungsstelle für Kindertagesstätten	Jugendhilfeausschuss 12.03.2015 Ö 10 Beschlussvorlage B 15/0091	Gattermann, Sabine (42 - Amt für Schule, Sport und Kindertagesstätten)	Beantwortung der Fragen von Frau Freter Abfrage der Einrichtungen	10.04.2015